

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

16. April 2014

Nummer 16

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	301
- Zustellung von Ordnungsverfügungen (Ausländeramt)	
Korrektur eines Straßennamens	302
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	303
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen	304
2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 3. April 2014	308

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 01.04.2014	Az.: 33-64 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift MUKANYANDWI, Christine; Emilie-Heyermann-Weg 8, 53121 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 04.04.2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Gez. Thiele

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 26.03.2014	Az.: 33-64 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Leiser Alberto VIAFARA BONILLA, Richthofenstr. 15, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 09.04.2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Gez. Thiele

### Korrektur eines Straßennamens

Die im Amtsblatt Nr. 48 vom 6. November 2013 veröffentlichte neue Straßenbezeichnung „Hildegard-Wegscheider-Ziegler-Straße“ für eine Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen wird korrigiert in „**Hildegard-Wegscheider-Straße**“.

Die Wirkung der Korrektur beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 4. April 2014

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 29.01.2014	PK-Nr. 7777.3059.1120
Betroffene/r Marcin Zarzecki, Sternenburgstraße 18 - 20, 53115 Bonn	
Datum 02.04.2014	PK-Nr. 7777.3057.4579
Betroffene/r Ariel Mariusz Fokszanski, Bachstraße 41, 53773 Hennef	
Datum 09.12.2013	PK-Nr. 7777.1234.2858
Betroffene/r Mustafa Kilicaslan, Hohe Straße 2, 53119 Bonn	
Datum 03.01.2014	PK-Nr. 7777.1262.9871
Betroffene/r Mustafa Kilicaslan, Londoner Straße 11, 53117 Bonn	
Datum 02.04.2014	PK-Nr. 33-21 / 2-14-B-350
Betroffene/r Halter/in des Wohnanhängers/Wohnmobils, abgeschl. am 22.03.2014 in Bonn, Beueler Str.	
Datum 02.04.2014	PK-Nr. 33-21 / 2-14-C-80208
Betroffene/r Halterin/Halter des Wohnanhängers (Tabbert), abgeschleppt am 26.03.2014 in Bonn, Christian-Kölbach-Straße	
Datum 25.02.2014	PK-Nr. 7779.3206.3474
Betroffene/r Melanie Weber, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 26.02.2014	PK-Nr. 7779.3206.5094
Betroffene/r Elenka Vasileva, Elbestraße 6, 53332 Bornheim	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **07.04.2014**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die am 25. Mai 2014 gemeinsam stattfindenden Wahlen:**

- **Wahl des Europäischen Parlaments**
- **Wahl des Rates der Stadt Bonn**
- **Wahl der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke**
- **Wahl des Integrationsrates der Stadt Bonn**

1 Für die oben genannten Wahlen werden zwei Wählerverzeichnisse geführt.

Die Wählerverzeichnisse werden in der Zeit von Montag, dem 05. Mai 2014, bis Freitag, dem 09. Mai 2014, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für den

#### **Stadtbezirk Bonn**

Stadthaus, Eingangshalle, Bürgerdienste, Wahlbüro Bonn  
Berliner Platz 2  
Tel. 77 2102, 77 2103, 77 2104, 77 2105, 77 2106

#### **Stadtbezirk Bad Godesberg**

Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg  
Kurfürstenallee 2-3  
Tel. 77 3242, 77 3243, 77 3244

#### **Stadtbezirk Beuel**

Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, kleiner Sitzungssaal  
Friedrich-Breuer-Straße 65  
Tel. 77 4820, 77 4830, 77 4920

#### **Stadtbezirk Hardtberg**

Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg  
Villemombler Straße 1  
Rathaus,  
Tel. 77 4706, 77 6140

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen,

aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem oder beiden Wählerverzeichnissen eingetragen ist oder einen oder mehrere Wahlscheine hat.

- 2 Wer ein oder beide Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014, am 09. Mai 2014 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die in einem oder beiden Wählerverzeichnissen eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung, der die Wählerverzeichnisse nach dem Stand vom 20. April 2014 zugrunde liegen. Die Wahlbenachrichtigung enthält Angaben, zu welcher/welchen Wahl/en eine Wahlberechtigung besteht. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das/die Wählerverzeichnis/se einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Er/Sie sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

- 4 Ein Wahlschein für die **Europawahl** oder für die **Wahl des Integrationsrates** berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** im **Stadtgebiet Bonn** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des **Rates** der Stadt Bonn erhalten hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** nur in einem beliebigen **Wahlraum** seines **Kommunalwahlbezirks** teilnehmen, ein Wahlschein für die Wahl der **Bezirksvertretung** berechtigt zur **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal in **diesem Stadtbezirk**.

Mit jedem Wahlschein kann statt dessen auch die **Briefwahl** für die im Wahlschein angegebene Wahl durchgeführt werden.

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist beziehungsweise der Einspruchsfrist entstanden ist oder festgestellt wurde,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Bundesstadt Bonn mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Anträge im Internet ([www.bonn.de](http://www.bonn.de)) zu stellen oder den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung zu verwenden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der oder die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihm/ihr bis zum 24. Mai 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein für jede Wahl erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines oder ggf. mehrerer Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** (keine Generalvollmacht) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich folgende Unterlagen:

Für die **Europawahl**:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Für die **Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen**:

- einen amtlichen grünen Stimmzettel (Rat)
- einen amtlichen roten Stimmzettel (Bezirksvertretung)
- einen amtlichen **grünen** Stimmzettelumschlag, in dem beide vorgenannten Stimmzettel eingesteckt werden
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Für die **Wahl des Integrationsrates**:

- einen amtlichen grauen Stimmzettel
- einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **orangenen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht) nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Bonn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den jeweils vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf den Wahlscheinen vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den jeweiligen verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den dazu gehörenden unterschriebenen Wahlschein in den vorgesehenen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

**Alle Wahlbriefumschläge (rot, gelb und orange) müssen getrennt voneinander verschickt oder abgegeben werden.**

Wahlbriefumschläge für die Wahl des Rates (einschl. Bezirksvertretung), gelber Umschlag, und für die Wahl des Integrationsrates, orangener Umschlag, müssen **am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr** (§ 26 KWahlG) bei der Wahlbehörde eingegangen sein. Wahlbriefumschläge zur Europawahl müssen so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 36 BWG) eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Unabhängig von der Übersendung durch die Post kommt für den Einwurf des Wahlbriefs in städtische Briefkästen am 24. und 25. Mai 2014 nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, Passage, in Betracht.

gez.

J. Nimptsch

Oberbürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 3. April 2014**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 18. März 2014 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende zweite Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom **19. Januar 2010** beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 (ABl. der Stadt Köln 06. Januar 2010; ABl. für den Regierungsbezirk Köln 18. Januar 2010; ABl. der Bundesstadt Bonn 13. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 5 S.1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern.“

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. März 2014 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.



§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 3.4.14

Der Verbandsvorsteher  
gez. Roters